Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 3 (1834)
Heft: 35

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 25.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luzern, Samstag
No. 35.

den 30. Augstmonat
1834.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Ohne den Papst giebt es kein wahres Christenthum, und von ihm getrennt, wird kein rechtschaffener Christ, dem einiges Wissen eigen, ein klar umschriebenes Glaubensbekenntniß auf seine Ehre unterzeichnen.

Graf de Maistre.

Bruchstücke aus Karl Ludwig von Hallers noch ungedruckter Geschichte der protestantischen Reformation des Kantons Bern und angrenzender Landschaften.

(Fortsetzung.)

V. Kapitel.

Das Jahr 1527. Gewaltthätigkeiten gegen die Wiedertäufer. Neue Schwäche und Nachgiebigkeit der Berner. Vergebliche Bemühungen der katholischen Orte, sie zu Haltung ihres Versprechens zu bewegen. Förmlicher Bruch des im vorigen Jahre geschwornen Eides; Zurücknahme des Edikts von 1526. Anerkennung der Volkssouverainetät auch in Glaubenssachen. Willkührliche Strafen gegen die, welche wider die neue Reform predigen würden. Truppen-Aufgebot gegen die Katholiken. Sequestration der Klostergüter. Einberufung einer Konferenz nach Bern, um alldort über Religionssachen zu disputiren und zu wissen, woran man sich halten solle. Vergeblicher Widerstand der katholischen Orte, der Bischöfe und selbst des Kaisers gegen diese unbefugte Maßregel.

Die Wiedertäufer fahren fort, in den Kantonen Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen und in dem Gebiete des Abts von St. Gallen ihre Lehre zu verkünden und auszuüben. Sie hatten freilich dazu das nämliche Recht, wie Zwingli und seine Anhänger, und stützten sich darauf, daß die Kindertaufe in der Bibel nirgends vorgeschrieben und der Eid, nach ihrer Behauptung, darin sogar ausdrücklich verboten sei. Allein ihre protestantischen Brüder verfällen sie zum Pranger und zum Staupbesen, lassen sie ertränken und verbieten ihnen das Wiedertaufen und ihre Versammlungen unter Strafe, ersäuft, d. h. zu Tode getauft oder untergetaucht zu werden. So strenge waren doch die Katholiken gegen die ersten Reformatoren nicht verfahren. „Allein", sagt H. Ruchat, „diese Unduldsamkeit der Reformirten erklärt sich dadurch, daß die Wiedertäufer eigentliche Aufrührer waren, welche unter dem Vorwande christlicher Freiheit das Joch aller weltlichen, sei es souverainer „oder untergeordneter, Herren abschütteln wollten." So lange es nur darum zu thun war, alle geistlichen Herren, hohe und niedere, den Papst, die Bischöfe, Dompröbste und Aebte ꝛc. ꝛc. abzuschaffen und zu berauben, so wäre dieses ohne Zweifel sehr lobenswerth, ja sogar den Vorschriften des neuen Evangeliums gemäß gewesen. Aber die nämlichen Grundsätze auch auf die Herren von Zürich und Bern anwenden zu wollen! — das war freilich etwas ganz anders und konnte unmöglich geduldet werden.

Die Bauern von Interlachen und Summiswald weigern sich, diesen zwei Klöstern die schuldigen Zehnten und Bodenzinse zu bezahlen; allein Bern zwingt sie dazu, ohne Zweifel, weil es diese Gefälle bald selbst an sich zu ziehen gedachte.

Den 12. Hornung erschienen die Abgeordneten der sieben katholischen Orte neuerdings vor dem Großen Rathe zu Bern, um ihn zu bewegen, dem beschwornen Glauben und der alten Religion treu zu bleiben. Mit Thränen in den Augen stellen sie ihm all das Unheil vor, das aus seinem Abfalle erfolgen, und all den Schaden, welchen Bern sich selbst dadurch zuziehen würde. Vergebliche Bemühun-

gen! Mit dem Glauben der Väter war auch die Liebe in den Herzen erloschen, und die ältesten Bundsgenossen, die wahren Freunde Berns, diejenigen, welche dasselbe mehr als einmal vom drohenden Untergange gerettet hatten, werden mit einer unbestimmten, trockenen und eiskalten Antwort abgefertigt.

Allgemeine, jedoch fruchtlose Tagsatzung zu Bern, um eine Vereinigung der getrennten Gemüther zu versuchen. Umsonst! — Zwingli bläßt in derselben das Feuer der Zwietracht an, und beklagt sich über die gegen ihn verbreiteten Schriften, welche er Schmähschriften nennt, indeß jene, die er selbst gegen die Katholiken herausgab, nach seiner Meinung für das „reine Wort Gottes“ angesehen werden sollten.

Allein während dieser Tagsatzung in Bern schließen die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug ein Bündniß mit Freiburg und Wallis, in welchem sie sich verpflichten, in der katholischen Religion zu beharren und sich gegenseitig zu unterstützen, falls sie in der freien Ausübung derselben beunruhigt werden sollten.

Am 23. April 1527 erläßt der Rath von Bern ein Edikt, welches, in offenbarem Widerspruch mit demjenigen des vorigen Jahrs, die Verordnung von 1523 zu Gunsten der Reformation wieder erneuert. Doch ward die Abschaffung der Messe und diejenige von fünf Sakramenten einstweilen noch aufgeschoben. Kommissarien werden im ganzen Lande herumgeschickt, um die Meinung des Volks zu erforschen, welches Volk also bereits auch in Religionssachen souverain sein und das Gesetz Gottes nicht mehr empfangen, sondern selbst geben sollte. Die guten Landleute, denen man gesagt hatte, daß ihre gnädigen Herren nur einige Mißbräuche abschaffen und das „reine Wort Gottes“ wieder herstellen wollten, stellen alles Hochderselber Gutfinden anheim *). Die Regierungs-Kommissarien kehren triumphirend zurück und berichten, daß das Volk die neue Reform annehme, gerade so wie es die Revolutions-Verfassung von 1798 und alle seitherigen angenommen hat. Gestützt auf diese Beistimmung, widerruft der Große Rath den im Jahre 1526 so feierlich beschwornen Beschluß, dem alten Glauben treu zu bleiben, und da es vorauszusehen war, daß jene, welche den geschwornen Eid halten wollten, ihren Gegnern vorwerfen würden, denselben gebrochen zu haben, so fügt die Verordnung gar weislich hinzu, „daß, wer immer „es wagen würde, einen andern dieser Sache halb des „Meineides zu bezüchtigen, an Leib und Gut gestraft wer„den soll.“ Also war es nach dem neuen Evangelium nicht mehr erlaubt, eine offenbare thatsächliche Wahrheit auszusprechen. Ueberdieß spricht die nämliche Verordnung, in

*) Ruchat behauptet, daß die Mehrzahl der Gemeinden das Dekret von 1523 und nicht dasjenige von 1526 billigte; allein die unmittelbar auf die Einführung der neuen Reformation vorgefallenen Ereignisse beweisen das Gegentheil.

Kraft der protestantischen Toleranz, noch eine willkührliche Strafe gegen jeden Prediger aus, der irgend eine Lehre, die er nicht klar aus der Schrift beweisen könnte, vortragen würde *), — eine Verfügung, nach welcher man jedoch dabei hätte anfangen müssen, die sogenannten Reformatoren selbst zu bestrafen; denn sie werden schwerlich klar aus der Schrift beweisen können, daß die Bibel die einzige Erkenntnißquelle des Christenthums sei, daß sie sich selbst auslege, und daß es zur Bestimmung ihres Sinnes keiner entscheidenden Autorität bedürfe.

Gleichzeitig mit dieser Verordnung veranstalten die Berner ein Truppen-Aufgebot gegen die Katholiken des eigenen Landes, setzen Vögte über alle Klöster des Kantons und bemächtigen sich ihrer Eigenthums-Titel, Dokumente, Urbar- und Zinsrödel; so daß also schon die ersten Schritte dieser Reformation mit Eidesverletzung, Gewaltthätigkeit und Kirchenraub bezeichnet waren.

Zu Aigle bricht ein Aufstand gegen die neue Reform aus; die bernerische Verordnung wird alldort in Stücke zerrissen, und die Einwohner erklären, daß die Berner nicht befugt seien, dergleichen Gesetze zu machen, und daß die Lehre ihrer Predikanten nicht Gottes Wort sein könne, weil das Wort Gottes den Frieden bringe, da hingegen die Predikanten allenthalben nur Hader, Zank und Krieg herbeiführen.

Einige Gemeinden nahmen jedoch die neue Reform an, gerade wie sie 1798 die Revolution angenommen haben; mehrere Kirchspiele schaffen durch das Stimmenmehr die Messe ab. Hie und da begegnet es, daß blos die Stimme eines Vieh- oder Schweinhirten zu Gunsten der „Messe“ oder „Predigt“ entscheidet, denn nur auf diese Weise pflegte man sich damals auszudrücken. Einige Priester verheurathen sich eigenmächtig, andere verlangen dazu die Erlaubniß der Regierung, welche abermal Kommissarien in alle Gemeinden des Kantons sendet, um die Meinung des Volkes über diesen Disziplinar-Punkt zu vernehmen.

Endlich am 17. November 1827, nachdem die Frage bereits durch Gewalt entschieden war, beschließt der Gr. Rath, um doch den Schein zu retten, und die Niederlage der zwinglischen Partei in Baden wieder gut zu machen, daß in Bern eine Konferenz oder ein Religionsgespräch gehalten werden solle, um über die streitigen Punkte zu disputiren und zu wissen, woran man sich zu halten habe. Dem zufolge befahlen Schultheiß und Räthe von Bern allen Predikanten und Pfarrern ihres Gebiets, sich

*) Unter solchen Umständen erforderte also die Klugheit, ganz und gar nicht zu predigen; denn welcher Prediger müßte nicht bei dem Gedanken zittern, daß, sobald seine Zuhörer von der Kraft und Wahrheit seiner Beweise nicht überzeugt sind, er dafür bestraft werden soll: ihm können gar oft seine Beweise klar wie der Tag scheinen, ohne daß daraus folgt, daß Andere sie auch so finden müssen.

am erſten Sonntag des Januars 1528 bei dieſer Disputation einzufinden, laden auch die Biſchöfe von Lauſanne, Baſel, Konſtanz und Sitten, nebſt allen Kantonen und andern Ständen der Schweiz ein, Theologen von jeder Partei dorthin zu ſenden. Freilich waren die Umſtände zu Ausführung einer ſolch außerordentlichen Maßregel nicht ungünſtig gewählt.

Die angrenzenden Staaten Frankreich und Oeſtereich befanden ſich in einem blutigen Kriege verwickelt; Rom war ſo eben durch den Connetable von Bourbon geplündert und verheert; der Papſt, in der Engelsburg belagert, konnte ſeine Stimme nicht vernehmen laſſen; und die Türken waren im Anzuge gegen Wien. Nichtsdeſtoweniger weigern ſich die vier Biſchöfe, dieſer Disputation beizuwohnen; ſie ſtellen den Bernern vor, daß die Bibel unmöglich die einzige Glaubensregel ſein könne, weil Jeder dieſelbe nach ſeinem Sinne auslege, und daß der Rath von Bern nicht befugt ſei, über ſolche Gegenſtände zu entſcheiden, ſondern daß man ſich an das Oberhaupt der Kirche wenden müſſe, und daß zu jeder Zeit alle Ketzereien aus der unbefugten Privatauslegung der heiligen Schrift entſtanden ſeien.

Acht katholiſche Kantone verſammeln ſich zu Luzern, und ſuchen gleichfalls durch ein dringendes Schreiben ihren Mitſtand Bern von dieſer Maßregel abzuhalten. Sie erinnern denſelben an ſein ſchriftlich gegebenes und mit einem Eide beſchwornes Verſprechen, ſich an das Reſultat der Disputation von Baden zu halten, und die alte Religion zu ſchützen und zu ſchirmen. Allein Bern giebt ihnen nur eine unbeſtimmte, ausweichende Antwort; indem es behauptet, daß jener Eid widerrufen ſei und die Obrigkeit nur gegen ihre Unterthanen verpflichte.

Die ſechs katholiſchen Orte beſchließen darauf, Niemanden auf die Disputation nach Bern zu ſenden, und verweigern ſogar Denjenigen, welche ſich dorthin begeben wollten, den Durchpaß durch ihr Gebiet.

Freiburg beklagt ſich über Verletzung des Mitbürger-Rechts. Cochlaeus, Dekan an der Stiftskirche zu Frankfurt, von reinem Eifer für die Aufrechthaltung der Religion beſeelt, ſchreibt ebenfalls an die von Bern, um ſie zu beſchwören, die Autorität der allgemeinen Kirche nicht zu verwerfen. Die Schrift, ſagt er ihnen, iſt eine unbelebte Sache; ſie kann weder ſelbſt reden, noch ſich ſelbſt erklären, noch gegen Diejenigen ſich erheben, welche ihr Gewalt anthun und ihren Worten einen falſchen oder verkehrten Sinn unterſchieben. Auch ſogar Kaiſer Karl V. erläßt ein Schreiben an die Berner, um ſie von dieſem Vorhaben abzumahnen, als von einer Sache, die nicht in der Befugniß einer einzelnen Stadt, noch eines einzelnen Landes liege. Er fordert ſie auf, dieſelbe bis zur Zuſammenberufung eines allgemeinen Konziliums, oder wenigſtens bis zur Beendigung des nächſten Reichstages in Regensburg zu verſchieben.

Allein alles das iſt umſonſt, und der Rath von Bern, einmal von dem alten Glauben abgefallen, reſpektirt weder das Anſehen der Biſchöfe, noch dasjenige des Kaiſers, welcher damals noch ſein rechtmäßiger Oberherr war, noch die Autorität eines Konziliums, und nimmt auch auf die Vorſtellungen ſeiner älteſten Verbündeten nicht die mindeſte Rückſicht.

(Fortſetzung folgt.)

Die katholiſche Pfarrgeiſtlichkeit des Bezirks Baden an den katholiſchen Kirchenrath des Kantons Aargau.

Kirchdorf, den 15. Auguſt 1834.

Hochgeachteter Herr Präſident!
Hochgeehrte, Hochwürdige Herren!

Durch Zirkular vom 8. dieß ab Seite des Titl. Bezirksamts Baden von Wohldemſelben auf den 11. vorberufen, um einen Auftrag Ihrer hohen Behörde zu vernehmen, haben die Unterzeichneten dem Rufe bereitwillig entſprochen und zur angewieſenen Stelle und Zeit ſich eingefunden.

Titl. Herr Bezirksamtmann Nieriker, in Beiſein des Herrn Amtſchreibers Dorer, las uns Ihr Schreiben vom 6. dieß — die Badener-Konferenz betreffend ꝛc. — mit Ernſt und Nachdruck vor, und fügte hierauf Mehreres bei, was wir, einerſeits als in der Angemeſſenheit zu ſeiner Stellung und zu ſeinem Auftrage, andererſeits als in der bekannten Rechtlichkeit und Humanität ſeines Charakters geſprochen erkannten und anerkennen.

Es ward dann an uns gleichfalls das Wort geſtellt, was einigen kurzen Bemerkungen das Daſein gab, deren weitere Entwickelung das gegenwärtige Schreiben enthält, gegründet auf das ebenbenannte Ihrige, von welchem Titl. Herr Bezirksamtmann, unſerm einſtimmigen motivirten Begehren gefällig entſprechend, uns eine Abſchrift mittheilte und zur Beantwortung einige Friſt zu geſtatten die Güte hatte.

In gegenwärtiger Mittheilung alſo erhalten Hochdieſelben den natürlichen Ausdruck derjenigen Stimmung, in welche uns die Weiſe und der Inhalt Ihrer dießfälligen Willensäußerung verſetzen mußten, und womit Hochſie bekannt zu machen uns unerläßliche Forderung der Pflicht, der Ehre, und wünſchenswerthe Befriedigung des Gewiſſens zu ſein ſcheint.

Voraus nur die Bemerkung: daß Ihr Auftrag — wiewohl auch ſonſt — mittelbar durch das Dekanat, zu einiger Schonung unſerer Stellung vor den Augen des Volkes, uns erwünſchter ſein mußte. Ohne Bethätigung des Bezirksamts und der Landjäger wäre das Reſultat der Sache das gleiche geblieben.

Es unterscheidet in Ihrem besprochenen Erlasse im Ganzen sich nicht genau, was von der hohen Regierung oder was von Ihnen gesagt sei; deßwegen fassen wir alles als Eines zusammen und bitten zum Voraus um Erdaurung und Würdigung unserer mit Freimuth gegebenen Ansichten, Wünsche und Hoffnungen.

Die Handlungen, vor welchen die hohe Regierung durch Ihre und des Titl. Bezirksamts Baden Vermittelung uns warnen zu lassen für gut fand, sind, laut Ihres Schreibens, diese: „daß unter Andern auch Geistliche mehr „als bemüht sind, das Volk wegen der bekannten Badener-„Konferenz und des jüngst erlassenen Gesetzes über das obrig-„keitliche Plazetum zu fanatisiren und eifrig sich angelegen „sein lassen, dahin sich beziehende Schriften zu verbreiten „und geschäftig Hand bieten, für daherige Petitionen Unter-„schriften zu gewinnen, zu welchem Zwecke sogar Gemeinde-„Versammlungen mißbraucht worden."

Solcher Begehungen werden zwar wir nicht bestimmt beschuldigt; und es konnte uns nur zu ermunternder Genugthuung dienen das Zeugniß des Titl. Herrn Bezirks-Amtmanns: „er habe während der drei Jahre seiner Amtsverwaltung uns nicht als Ruhestörer, wohl eher als Ruhebeförderer kennen gelernt." Darum scheint uns auch eine einläßliche Vertheidigung unseres nicht direkt angegriffenen Betragens überflüssig, wiewohl später darüber einige Bemerkungen folgen werden.

Wichtiger und unerläßlicher finden wir die Beleuchtung Ihrer an die Geistlichen ausgesprochenen Erwartung: „in „Betreff der fraglichen Angelegenheit dem Volke richtige „Begriffe beizubringen und es zu belehren, wie wenig es „eine Religionsgefährdung auch nur im Mindesten zu fürchten „habe."

Könnten wir über das Letztgesagte mit Ihnen doch einverstanden sein! — Aber, weit entfernt von diesem Einverständniß, dringt, leider! vielmehr die entgegengesetzte Ansicht unwiderstehlich sich uns auf als innigste Ueberzeugung, daß die besagte Badener-Konferenz und das jüngst erlassene Plazetum-Gesetz — insofern einige in mehrdeutigen Ausdrücken gegebene Bestimmungen der ersten im Sinne und Geiste der letzten zu Gesetzen erhoben würden — die katholische Religion, wie sie von Christus gestiftet und durch die ebenfalls von Ihm eingesetzte und geordnete Kirche auf uns gebracht worden, in der Wurzel angreife, die Wechselwirkung ihrer Kräfte hemme, den Zutritt schädlicher Einflüsse fördere und daher viele ihrer Früchte in tauber Blüthe ersterben lasse.

Religion, objektiv, wie man sagt, genommen, ist die Summe aller göttlichen Wahrheiten, Gebote, Gnaden und Hoffnungen, wie Christus sie gebracht hat, sie uns anbietet und ertheilt, wenn wir glauben. — Jene Summe an sich kann nie gefährdet, nie vermindert, nie in Atome zerstäubt werden. Die Sonne am Himmel bleibt Sonne, was immer thörichte Menschen gegen sie unternehmen möchten, im aberwitzigen Läugnen ihres Daseins, durch Verdunkelungsversuche mit ihren matten Kerzen oder durch

allen Nebel und Staub der Erde. Gegen Christus, wer Er ist, toben die Heiden und sinnen die Völker und stehen die Könige der Erde und kommen die Fürsten vergeblich zusammen (Ps. 2). Aber anders verhält es sich mit der Religion, wie sie subjektiv, d. h. in das innere und äußere Leben eines Menschen, einer Familie oder eines Volkes aufgenommen ist. — Die Sonnenstrahlen, um beim vorigen Bilde zu bleiben, kann man auf der Erde da oder dort von einzelnen Stellen und Orten abhalten oder vertreiben durch ihnen entgegengesetzte Hindernisse, Mauern, Dickichte, Wälder ꝛc. Christus und Seine Religion waltete einst in Asien, in Afrika, in uns nähern Ländern. Nun, dort herrscht jetzt Mahomed, da die Modevernunft. Sein Reich kann heute noch Abfälle einzelner Provinzen erleiden und dafür anderswo in weiten Eroberungen siegreich sich ausbreiten.

Hätte man nun, um auf den fraglichen Gegenstand zu kommen, bei konsequenter Durchführung der Badener-Konferenzbeschlüsse auch nichts anders zu fürchten, als daß die ganze Stellung des katholischen Volkes gegen seine Kirche sich ändert, indem es dann gegen den Staat sich wenden muß, um zur Kirche zu gelangen; so wäre schon das Gefahr genug. Sie müßte sich noch steigern durch das gleichsam gesetzlich ausgesprochene Mißtrauen gegen die Oberhirten der Gläubigen, ihre Lehre, Treue, Gerechtigkeit u. s. w. Das alles könnte nicht anders als in die Gemüther eine Verlegenheit, Unbehaglichkeit, Unsicherheit pflanzen, welche wie verderblicher Reif auf die Entfaltung des religiösen Lebens wirken. Religion treibt nur auf einem Boden, welcher gegen Zweifel und Halbheiten im Glauben so viel möglich umfriedigt ist, ihre göttlichen Früchte; und der Staat kann aus seinem Mittelpunkte wohl Glanz ausströmen, aber nicht die befruchtende Lebenswärme der Kirche, so wenig als die volle Mondesscheibe die Wärme der Sonne.

Eine beruhigende Belehrung des katholischen Volkes ist dann hinsichtlich der Konferenzbeschlüsse u. s. w. um so weniger möglich, je vielseitiger ihre Angriffe gegen wesentliche Institutionen und unveräußerliche Rechte der katholischen Kirche hinstreben.

In dieser Kirche ist ein göttlich gestiftetes Lehramt. Dasselbe beginnt mit Christus, geht über auf Seine Apostel, vererbt sich in rechtmäßiger Sendung und in der Weihe des heil. Geistes auf die hierarchische Reihe ihrer Nachfolger, Papst, Bischöfe ꝛc., die lehrende Kirche genannt. Hier ist das Organ. Die erwürdige Erblehre, mündlich aufbewahrt und schriftlich mittheilbar gemacht, jedoch stets unter Aufsicht und Wache der Kirche gestellt: hier ist der Lehrstoff. Die Empfänger des Lehrstoffs durch das bestimmte Organ sind alle Gläubigen, hier alle Katholiken, ohne Ausnahme der Szepterführer und Würdenträger. Das ist eine, oder wenn man will, so sind es drei katholische Glaubenslehren vom ersten Range. Sie als solche zu begründen, halten wir Hochihnen gegenüber für unzuläßig, u. s. w.

Durch die betreffenden Bestimmungen der Badener-Konferenz aber eignet sich der Staat das Recht zu: den religiösen Lehrstoff zu prüfen und zu beurtheilen, das Organ der Mittheilung zu hemmen oder zu schließen, und dadurch die Empfänger um den wesentlichen Beitrag zur Unterhaltung und Förderung ihres religiösen Lebens zu verkürzen.

Der Staat zensirt nämlich alle kirchlichen Erlasse von Papst und Bischöfen: dogmatische, moralische, Disziplinar-Vorschriften; nimmt an oder verwirft, nach seiner Prüfung, die Kandidaten des Priesterstandes und die Seelsorger selbst. Sein Maaßstab entscheidet also über die Form, sein Gewicht über den Gehalt der Lehre — in der ganzen Ausdehnung der hierarchischen Lehrerreiche. Jener Maaßstab und jenes Gewicht haben aber keine göttliche Beglaubigung für sich, und es kann also jetzt, morgen, später unter Genehmigung des Staates eine ungöttliche Lehre in den religiösen Lebensverkehr der Katholiken eingeführt werden, welche krebsartig um sich frißt, weil die Kirche darüber mundtodt gehalten wird.

Was nun die Badener-Konferenz der Kirche in wesentlichen Dingen verweigert, will sie derselben in unwesentlichen zugeben und selbe als Mitordnerin annehmen: in Bildung des Metropolitan-Verbandes und in einigen Abänderungen von Fest- und Fasttägen. Gleichwohl werden auch hier die „hohheitlichen Rechte“ vorbehalten.

Daran schließen sich dann zwei sehr bedeutende Reservate: „solche kirchliche Institutionen zu gründen, die den vom Staate anerkannten geistigen Bedürfnissen seiner Glieder entsprechen“, und dann auch die kirchlichen Synoden nur unter seiner Aufsicht und mit seiner Bewilligung statt finden zu lassen.

Bekanntlich gehört vorzüglich die Anordnung einer zweckmäßigen Liturgie, worunter der Inbegriff aller Gebräuche bei der öffentlichen Gottesverehrung verstanden wird, nebst denjenigen bei Ausspendung der Sakramente, in den Bereich der Synoden. — Darüber kann also kein Zweifel obwalten, daß der Staat durch die leitende, eingreifende Aufsicht über die Synoden auch die gesammte katholische Liturgie gleichsam als eine Domäne in sein Gebiet hinüber zöge.

Das sehr freisinnige Werklein: Betrachtungen über die Verhältnisse der katholischen Kirche im Umfange des deutschen Bundes 1818, sagt über diesen Gegenstand: „Der wesentliche Vorzug unserer Liturgie ist ihre eigenthümliche Grundlage. Diese ist kein Menschenwerk, sondern besteht in den Geheimnissen (Mysterien) des Christenthums. Auf das Mysterium beziehen sich alle liturgischen Gebräuche, als so viele Radien einer Sonne. Die Liturgie soll nicht der Schleier vom Mysterium hinwegziehen; vielmehr soll sie die Gefühle der Ehrfurcht, der Andacht, des Vertrauens, der freudigen Hoffnung um dasselbe verbreiten. Aber eben deßwegen ist es die Aufgabe der Liturgie, diese heiligen Gefühle durch sinnliche und geistige Eindrücke zu wecken und zu beleben.“ (S. 103—104). — So wie nun die Mysterien des Christenthums offenbar außer den Bereich des Staates gesetzt sind; eben so sind

es auch die von ihnen, als einer Sonne, ausströmenden Radien, die liturgischen Gebräuche. Darum sagt eben benanntes Werklein: „Eine Abänderung in der Liturgie ist nur den Kirchenvorstehern vorbehalten.“ Die Wechselwirkung zwischen dem innern und äußern religiösen Leben steht in so folgereicher Verbindung, daß eine wesentliche Veränderung in dem von der katholischen Kirche angeordneten Gottesdienste allmählig eine wesentliche Veränderung in der Glaubenslehre selbst nach sich ziehen würde.

Wie dann der Staat, als eine Rechtsanstalt, unabhängig in dem Gebiete des Zeitlichen, der Kirche, als einer Tugendanstalt, unabhängig in dem Gebiete des Heiligen (Verhandlungsblätter des aarg. Gr. Raths, S. 349—350), Gesetze vorschreibe, durch was für religiöse Institutionen sie für die geistigen Bedürfnisse — deren Summe Heiligung und Beseligung ist — ihrer Gläubigen Vorsorge treffe, ist ein schwer zu lösender Widerspruch. — Ein eben so schwerer Eingriff in die Rechte der Kirche, und hiemit eine Gefährdung der ihr anvertrauten heiligen Hinterlage des Glaubens, ist es, wenn der Staat solche Institutionen, die ja nicht in den „Bereich des Zeitlichen“ gehören, zu gründen sich vorbehält.

Im Einzelnen wird hier noch bemerkt, daß bei der i. J. 1806 im Einverständniß beider Gewalten vollzogenen Abstellung vieler Feiertage auch das als Zweck davon herausgehoben wurde: damit inskünftig die Sonn- und noch bestehenden Festtage desto würdiger gefeiert würden. — Daß dieser Ersatz nun nicht geleistet wurde, kann wohl keine neue Verminderung der Festtage begründen. Hat man aber ökonomische Zwecke im Auge, so ist ja der Beweis in einer traurigen Erfahrung vor Augen gelegen, daß Familien und Gemeinden seit 20—30 Jahren nicht eben allgemein wohlhabender geworden. — Im Hintergrunde schreckt uns dann noch die Aussicht, daß von den zuletzt noch allein übrigen Tagen religiöser Feier und Weihe, den Sonntagen, vielleicht ein Theil an Polizei-, ein anderer an Militärbeamte zur Verfügung gestellt werden möchte, wodurch das gute Volk immer mehr dem frohen Dienste seiner sittlichen und religiösen Veredlung entfremdet, und ungeachtet des Schulwirkens, je schneller und schneller dem Verfalle seiner höhern und niederern Interessen entgegen geführt würde.

So billig es also ist, daß der Staat den innern Dienst des katholischen Heiligthums den hiezu eingesetzten, berufenen, geweihten Dienern der Kirche überlasse; eben so ehrenvoll ist es für denselben, wenn er dieses Heiligthum schützt und schirmt. — Dieser Schutz besteht einerseits darin, daß er Störung des religiösen Lebens und Dienstes von Außen abhalte; vorzüglich aber auch darin, daß er der Kirche Vollgewalt lasse, nach ihr eigenthümlichen Gesetzen in Pflicht, Ordnung, Zucht und Gehorsam zu erhalten, Fehlende zu strafen, Widerspenstige aus ihrem Dienste zu entlassen, bis sie sich bessern. — Eingriffe des Staates in diese wesentliche Befugniß der katholischen Kirche müssen dieselbe nothwendig einer gänzlichen Ausartung und Auflösung zuführen. Ein in sich getheiltes Reich wird zerfallen.

Und doch hat die Badener-Konferenz in diesem wichtigen Punkte den tiefsten Schnitt an das Leben der Kirche gethan, und unser Staat hält diese Wunde bleibend offen durch §. 3 des Plazetums-Gesetzes, worin er sich bleibend das Recht zuspricht, Uebertreter kirchlicher Gesetze unter seinen Schutz zu nehmen und die Strafurtheile der kompetenten Kirchenbehörden vor seinem Kassationstribunal zu prüfen und aufzuheben, als Ausleger der kanonischen Gesetze, also zugleich als Richter über ein fremdes Gesetz, einen fremden Herrn und einen fremden Knecht. — Die möglichen Folgen eines solchen Verfahrens wollen wir in Aufstellung eines Gemäldes anschaulich machen, welches, von fremder Hand gefertigt, immerhin grelles Ideal oder Karrikatur sein mag, aber, da und dort, in engern oder weitern Umkreisen von Zeit und Raum, in mattern Kopien zur Schau kommen möchte.

„Priester, die theoretisch und praktisch von ihrer Kirche abfielen, wurden nicht selten vom Staate, dem sie als eifrige Patrioten ihre Dienste anboten, an sich gezogen; und je mehr Talent und wie größern Eifer sie hierin bewiesen, desto mehr wurden sie von ihm ausgezeichnet und mit Lehrstühlen aller Art, wie mit den wichtigsten sowohl kirchlichen als staatsamtlichen Stellen bekleidet, wo noch ihr verrätherischer Einfluß nicht selten gerade das allermeiste beitrug, um die Staatsgewalt zu ihren keckern Schritten gegen die Kirche zu verleiten.“

„Wagte auch die Kirche zuweilen ihr Korrektionsrecht an geistlichen Verbrechern zu üben, so verschmähte es der Staat nicht, öfters auch Leute dieser Art als ungerecht Verfolgte in Schutz zu nehmen, wodurch geschah, daß sowohl solche Günstlinge, als Andere ihres Gleichen, durch die Straflosigkeit ermuntert, Skandale auf Skandale häuften. . . Unter gehaltlosen Vorwänden wurden wahre Wüstlinge mit aller Langmuth getragen, während die gerechtesten Klagen ganzer Gemeinden unbeachtet blieben. . Sie mußten ihr Aas, das nur Tod und Verwesung hauchte, in ihrer Mitte dulden und ihre moralische Atmosphäre oft auf ein halbes Jahrhundert verpesten lassen.“ Rädlingers: Was restaurirt Europa? München 1827. (Seite 24, 27, 28).

Wie gesagt, hier athmen mehr monarchische als republikanische Farben. — Aber die gleiche Wurzel treibt überall die gleichen Schößlinge, dürftiger, üppiger — je nach Beschaffenheit des Bodens und der klimatischen Einflüsse. — Und so müßte also, wenn je auch unser Staat über dem Bürger den Priester in gleicher Person übersähe, und mit dem einen Haupte das doppelte Gesicht unter seinen Freiheitshut nähme, die Kirche den Priester mit verderblichen Grundsätzen und verpestenden Sitten in Amt und Stelle dulden, den Wolf unter den Schafen, den Mörder in der Familie. Ein Zustand, dessen bloße Möglichkeit in einer so ernsten und heiligen Sache einer wirklichen Gefahr gleich kömmt.

Wenn nun aber auch zur Unterstützung der Badener-Konferenz gesagt werden sollte: „Man werde die daherigen Gesetze mit Schonung vollziehen, nichts überstürzen, alles durch ein Konkordat mit den geistlichen Behörden auf die gerade Bahn des Rechts einleiten; es bestehen nunmehr einmal die landesherrlichen Rechte, namentlich das Plazetum, geschichtlich sowohl als staatsrechtlich begründet, und auch der katholische Vorort Luzern, so wie St. Gallen, haben die Konferenzbeschlüsse schon angenommen!“ — u. s. w.

Schonung und nichts anders als Schonung in dieser Angelegenheit wünschen auch wir. Jedoch soll sie in die Gesetze selbst und nicht in deren Vollziehung gelegt werden. Das Erste begründet dann für die Katholiken ein Recht, das Letzte giebt ihnen nur Gnade. Gnade ist die Blüthe, heute roth, morgen todt; Recht ist fester Stamm des Baumes. Und die Hoffnung auf Konkordate? — Einmal ward das Plazetum-Gesetz schon vorgreiflich und in größter Eile gegeben und zur Vollziehung bekannt gemacht, während sogar dasjenige Konkordat, welches schon im Jahre 1828 unter gesetzlicher Garantie des aarg. bürgerlichen Gesetzbuches den Katholiken zum Schutze des Sakramentalischen ihrer Ehen verheißen ward, neuerdings von dem Tit. Gr. Rathe selbst in die dunkle Perspektive der Zukunft hinausgestellt worden.

Das Wesen und die Bestimmung und die Geschichte der katholischen Kirche dann in ihrem tiefsten Grunde, in ihrer großartigen — wenn gleich öfters durch Hindernisse in etwas gehemmten — Entwickelung klar und ohne Vorurtheil angeschaut, dringt sich unwiderstehlich die Ansicht auf, dieses Reich Christi, welches zweimal nicht von dieser Welt ist — nicht sie sich, nicht sich ihr unterwerfend — kann dem Staate nicht schaden, will ihm nicht schaden, hat ihm nie geschadet, als in aufgedrungener Nothwehr Andrang mit Gegenkampf, Druck mit Gegendruck erwiedernd.

Einzelne Thatsachen sowohl der alten als neuen Geschichte, in Einschränkung der Kirche aufgestellt, begründen einerseits kein Recht, anderseits kein Servitut. Oft, größere Uebel, Trennung u. s. w. zu vermeiden, unterwarf sich die Kirche der Uebermacht, seufzend, mit Gebet und Thränen kämpfend gegen ihre Feinde, welche dann ab den Bäumen der Kirche nur Sodoms-Apfel pflückten. — Alles, was sonst monarchische Farben trägt, wird geächtet; hier allein macht sich dem größten Theile des aargauischen Volkes, welches früher unter landvögtlicher Hohheit, nicht unter kaiserlichem Szepter lebte, diese Erscheinung kund u. s. w.

Hinsichtlich der Stände Luzern und St. Gallen ist öffentlich angedeutet worden, daß sie, um einigen zuerst und etwas rasch und gewaltsam bei ihnen begonnenen kirchlichen Bewegungen eine breitere Unterlage zu geben, mit andern auch unsern Kanton in den kirchlichen Siebnerbund gezogen haben. — Jenen Vortritt zweier Stände kann aber an sonst feste Grundsätze wohl anstoßen, nicht sie umstoßen. Dann sind in dem katholischen Luzern und in dem, obwohl paritätischen, doch in Hinsicht der konfessionellen Verhältnisse geschiedenen St. Gallen alle Wege abgeschnitten dem leisesten Gedanken, daß entgegengesetzte konfessionelle An- und Rücksichten auf Gesetze, Verordnungen, Verfü-

gungen u. ſ. w. in Gegenſtänden der Religion auch nur den mindeſten Einfluß übten. Bei unſerer bisher friedlichen und harmloſen Parität, welche über alle — religiöſe wie politiſche — Verhältniſſe ein gleiches Stimmrecht übt, kann nach unſerer unmaßgeblichen Anſicht der behutſamen zarten Schonung aller beſtehenden Kirchlichkeit nicht zu viel angewendet werden, um auch das leichteſte Wölklein von dießfälligem Mißtrauen, das leicht ſich zur Gewitterwolke entwickeln könnte, von den ſchönen und friedlichen Gefilden des Aargau fern zu halten.

Zum Schluſſe dieſer Betrachtungen, aus dem Standpunkte der katholiſchen Religion und Kirche über die Badener-Konferenz angeſtellt, erlauben Hochdieſelben uns gütigſt, noch einige kurze Stimmen unparteiſcher Zeugen hier über das Weſentliche der obwaltenden Fragen vernehmen zu laſſen.

Zimmer, Profeſſor der Theologie in Landshut, ein philoſophiſcher Denker und ſo hell- und freiſinnig, daß jüngſt der Schweizerbote den Fanatismus der ehrenwerthen Gemeinde Sarmenſtorf durch den herauf beſchwornen Geiſt des ſel. Profeſſors ebenfalls beſchwören laſſen wollte (5. Jun. No. 23 S. 182), ſchreibt ungefähr ſo:

„Die Biſchöfe ſind erwieſener Maßen die — in Sachen der Religion von Chriſtus — eingeſetzten Lehrer und Richter. Doch iſt hierin nicht Aller Anſehen gleich. Denn bei Würdigung vornämlich von Beweiſen und Beiſpielen aus der chriſtlichen Urzeit ergiebt ſich, daß der römiſche Oberbiſchof, wie im Lehr- ſo auch im Richteramte, vor allen andern (Biſchöfen) einen beſondern Vorzug gehabt habe.“ Dogmatik. II. Bd. S. 186.

(Was eben derſelbe S. 185 von den Rechten der weltlichen Machthaber in sacra et circa sacra ſchreibt, iſt bereits mit zu viel baieriſcher Derbheit gegeben, als daß es hier ſchicklich wiederholt werden dürfte.)

Ancillon, ein ausgezeichneter proteſtantiſcher Publiziſt, welchen das Inſtitut von Frankreich öffentlich den würdigen Erben und Nachfolger des großen Leibnitz nannte, äußerte ſich ſo:

„Man hat noch keine Verfaſſung gefunden, welche die Einſichten und Geſinnungen der Machthabenden verbürgt hätte. Erziehung und Religion thun beides, und daraus erhellt (ſo ſehr man auch alles auf politiſche Kunſt zurückziehen will), wie innig das Leben des Staates mit dem Leben der Kirche zuſammenhängt. Indem der Staat die Kirche ſchirmt, heiligt die Kirche den Staat. Um aber dieſe heilſame Wechſelwirkung hervorzubringen, darf keines dem andern untergeordnet ſein; neben einander beſtehend müſſen ſie ſich einander die Hand bieten.“ Ueber den Geiſt der Verfaſſungen, Berlin, 1816. S. 48.

Von Weſſenberg, in ſeiner bekannten hohen Stellung als General-Vikar des Bisthums Konſtanz, ſchrieb im Jahre 1802 bei den damaligen politiſchen Organiſationen an einen ſeiner Beauftragten in amtlicher Inſtruktion:

„Was erſtens der Gottesdienſt betrifft, ſo iſt es weſentlich:

a) „daß die weltliche Obrigkeit denſelben unter ihren beſondern Schutz nehme, ihm die gebührende Achtung zu verſchaffen ſuche und zu Beförderung deſſelben durch zweckmäßige Unterſtützung der geiſtlichen Behörden das Mögliche beitrage;“

b) „daß insbeſondere für den Kanton Aargau, welcher Bürger von beiden chriſtlichen Konfeſſionen enthält, in Hinſicht des Gottesdienſtes und aller dahin einſchlagenden Gegenſtände die nämlichen Befugniſſe und Verhältniſſe beſtätigt und zugeſichert werden, welche bisher durch Recht, Verträge und Herkommen, insbeſondere durch den Landfrieden feſtgeſtellt worden, u. ſ. w.“

Es ſcheint uns nach bisheriger Beleuchtung der Hauptfrage nur noch zu übrigen, einige Gründe in gedrängter Darſtellung vorzutragen, warum wir das in Hochderſelben Erlaſſe als „fanatiſch, ſtandeswidrig und der Bürgerpflichten vergeſſen“ qualifizirte, angebene Betragen der kath. Geiſtlichen in Betreff der Badener-Konferenz ſolcher Bezeichnungen nicht ſchuldig halten können.

Der katholiſche Prieſter und Seelenhirt darf und ſoll vor Allem aus der entſchiedenen Glaubens-Ueberzeugung und der mahnenden Stimme ſeines Gewiſſens hinhorchen und dieſem Orakel unbedingt folgen. Er darf, weil er muß; er muß, weil er ſoll. Die heil. Kirche dann hat ihn auch in Pflicht genommen, und er hat es ihr auf ihre heil. Evangelien mit einer auf ewig bindenden Betheurung zugeſchworen, daß er nicht nur ſelbſt glauben wolle, was ſie als die Säule und Grundfeſte der Wahrheit ihm zu glauben vorhalte, ſondern auch, daß er dieſen Glauben ins Herz und Leben der ihm anvertrauten Untergebenen pflanzen und darin unterhalten wolle, feſt und aufrecht, nach beſtem Können und Vermögen. — Kann oder darf die kleinere Heerde, in ihrer Entfernung von dem Oberhirten, deſſen wohlthätige Stimme des Warnens und Mahnens nicht unmittelbar vernehmen: ſo iſt für den beſtimmten kirchlichen Hüter jeder ſolchen Heerde gewichtiger Ruf, was Paulus ſeinen Timotheus mahnet: „Indeß ich komme, halte an mit Leſen, mit Ermahnen, mit Lehren.“ — „O Timotheus, verwahre, was dir anvertraut worden! wende dich ab von unheiligen Wortneuerungen und den Streitreden der fälſchlich ſogenannten Weisheit, welche Einige ſich beimeſſend, vom Glauben abgewichen ſind.“ I. 4, 13. — 6, 20. 21.

Und dem chriſtlichen Volke ſind ja ſeine Prieſter und Hirten, vermöge ihres Standes und Berufes, vorzügliche Wachſamkeit ſchuldig, daß ihm das höhere Palladium der wahren Freiheit: Glauben, Liebe und Hoffnung in Chriſtus, bleibe. —

Große Staatsmänner, berühmte Rechts- und Weltweiſe mögen vielleicht in ihren hohen Aemtern und in dem damit verbundenen wichtigen Einfluſſe auf die Geſinnung und Geſittung ihrer Mitbürger, oder in dem ſtolzen Genuſſe ihrer Gelehrſamkeit und ihres Ruhmes und in ihrem hohen wiſſenſchaftlichen Auffluge über die Mühſale des niedrigen Erdbodenlebens einen vermeinten Erſatz für die demüthige und demüthigende Religion der heiligen Kirche finden. Aber der kathol. Landmann, der in der beſchwerlichſten Lebensweiſe, mitten unter den Diſteln und Dornen einer,

einst glücklicheren Erde das Brod im Schweiſe ſeines Angeſichtes eſſen muß — ſein Lebenlang: dieſem bietet nirgends ein ächtes Troſt- und Erſatzmittel ſich an für die als göttlich geglaubte, als göttlich gefühlte Religion der hl. kathol. Kirche — das Erbgut frommer Väter, der Erblaß an liebe Kinder, das theure Band, welches jene und dieſe mit ſeinem dankbaren Kindes-, mit ſeinem liebenden Vater-Herzen verbindet, ſogar zu ewigen Hoffnungen. — Ein ſolches Gut von der drohenden, wenn auch geringſten, Gefahr für ihn und mit ihm zu bewahren, iſt heilige, ſtandesmäßige Pflicht jedes kathol. Prieſters und Seelſorgers.

Und dieſe Pflicht, auf die Mittel geſtützt, die ihr dienen, ſtoßt in dem hier angegebenen Falle nirgends feindlich auf eine Pflicht des guten aarg. Bürgers. Wir nehmen die Magna Charta dieſes neugebornen Freiheitländchens in die Hand und verfolgen die §§. — für Freiheit ſprechend, in ihrem Buchſtaben und Geiſte, bisweilen ſchon erläutert durch Erfahrungen, mit geruhigen Blicken.

§. 3. Trennung der Gewalten. — Ward dieſe in dem politiſchen Organismus für unbedingt nothwendig erachtet: wie könnte denn die Verſchmelzung der kirchlichen in Geſetzgebung, Vollziehung und Richteramt — mit einer ſchon ſonſt gewaltigen Macht im Staate für die Katholiken desſelben verbunden werden? — was die Badener-Konferenz bezweckt! — Schwerdt und Stab!

§. 10. Gleichheit vor dem Geſetze ꝛc. — Es iſt Niemand ſo fremd im Aargau, der nicht wüßte, welche Rechte und Freiheiten bisher politiſche Vereine, oft ziemlich rauſchende, unter dem Auge höher Behörden ſich zu erfreuen gehabt. Vorigen Jahres, im Juni, wenn wir nicht irren, erklärten von Schinznach unter andern auch aarg. Geiſtliche, Seelſorger ꝛc. öffentlich: „daß ſie in kleinen und größern Kreiſen unermüdet und unverdroſſen. . . die jura circa sacra zwiſchen Kirche und Staat beleuchten wollen.“ Was etwa von uns und andern unſer Amtsbrüder in der fraglichen Sache geſchehen ſein könnte, oder geſchehen würde, iſt buchſtäblich nichts anders, als was dort erklärt und, wir zweifeln nicht, auch gehalten worden. — Wir ſchweigen von dem allbekannten Wühler, geiſtlichen Standes, der mit aargauiſchem Brode gefüttert, durch Umtriebe aller Art Unheil zu verbreiten ſich bemühte, ohne daß, unſers Wiſſens, er wegen Fanatismus bezüchtiget worden.

§. 13. Unbeſchränktheit ihres Gottesdienſtes für beiderlei Glaubens-Genoſſen ꝛc. Das bezeichnende „ihr“ drückt aus, wenn wir nicht irren, daß der Staat den Gottesdienſt der Katholiken und der evang. reformirten Glaubensgenoſſen ſo unter ſeinen Schutz aufnahm, wie er gerade damals der ihre war, der ererbte, kirchliche, ihren beiderſeitigen religiöſen Inſtitutionen entſprechende. Auf zwei Titel hin fußen ſich alſo hier der Katholiken Anſprüche: auf den frühern Beſitzſtand und auf die Parität. Läßt der Staat den ev. ref. Glaubensgenoſſen ihren eigenthümlichen Gottesdienſt im ganzen Umfange des Wortes unbeſchränkt, ſo möge das Gleiche in der gleichen Ausdehnung und Anwendung auch den Katholiken gelten!

§. 14 u. 17. Mittheilung der Gedanken und Petitionsrecht frei. — Dieſe Beſtimmungen ſind allzu deutlich, als daß ein Wort darüber nöthig wäre. —

Titl. Indem wie unſerſeits alles in der fraglichen Sache etwa Geſchehene, nichts ausgenommen, unter den rechtlichen Schutz der verfaſſungsmäßigen Rechte und Freiheiten ſtellen und unſre Ueberzeugung hier ausſprechen: daß, wer einen Andern nur zu etwas Erlaubtem auf erlaubte, d. h. geſetzlich zugegebene Weiſe ermuntert, antreibt, ihm dazu hilft, ſelbſt nichts Unerlaubtes thue, bitten wir Sie, uns von der Schuld des Fanatiſirens frei zu denken, wenn nicht der überwieſene oder überweisliche religiöſe Irrthum des Verſtandes, mit dem erglühten Herzen ſich verbindend, in böſe, verwerfliche, ſtrafbare Handlungen übergegangen, uns zur Schuld gerechnet werden kann. —

Die Folgen vergangenen oder künftig-möglichen Handelns, wie Recht und Geſetz erlauben, wollen wir getroſt an die Gerechtigkeitsliebe der betreffenden hohen Behörden, an Gott und die Zukunft geſtellt haben.

Empfangen Sie, Titl. ꝛc.

Sig. M. Hilfiker, Pfarrer in Mellingen.
„ K. Mäder, Pfarrer in Rohrdorf.
„ J. K. Rohner, Pfarrer in Fislispach.
„ K. Joſ. Hotz, Pfarrer in Würenlingen.
„ Joſ. Keller, Pfarrer in Baden.
„ Joſ. Meyer, Pfarrer in Ehrendingen.
„ P. Pet. Schmid, Pfarrvikar in Würenlos.
„ Burkart, Pfarrer in Dietikon.
„ P. Ludw. Oswald, Pfarrer in Wettingen.

Erlaubte Widerſetzlichkeit.

Hermann, Erzbiſchof von Kölln, wollte die Reformation zu Kölln einführen, und hatte den proteſtantiſchen Theologen Bucer herbeigerufen, fand aber von Seite des Klerus den heftigſten Widerſtand. Die Kleriker verſammelten ſich unter dem Vorſitze des Georg von Braunſchweig und drohten dem Biſchofe: er habe Bucer herbeigerufen, einen entlaufenen Mönchen, einen durch zwei unkeuſche Ehen Geſchändeten, einen Vertheidiger der antiſakramentalen Lehre, er habe allmählig neue Lehrer des Volkes aufgeſtellt, verderbte, nichtswürdige Menſchen; unter ihrer Leitung ſei eine Reformationsformel verfaßt und auf Befehl des Fürſten herausgegeben worden, ſie aber alle reklamirten hiemit gegen dieſe Verfügungen und würden, wo dieſer beklagenswerthe Zuſtand fortdaure, ſich an Papſt, Reich und Kaiſer wenden und Alles derſelben Schutz überlaſſen.

Wirklich konnte die Reformation in Kölln nicht Wurzeln faſſen. Sleidanus.

Bei Gebrüdern Räber iſt erſchienen und zu haben:
Die Folgen eines kirchlichen Trennung. Von Franz Geiger, Chorherrn und ehemaligen Profeſſor der Theologie zu Luzern. gr. 8. geh. 6 kr.
Satan und die Revolution. Ein Gegenſtück zu den Paroles d'un croyant.. Von Karl Ludwig von Haller. gr. 8. br. 9 kr.

Druck und Verlag bei Gebrüdern Räber.